

## **Fall 2: „Fürstentum Sealand“**

Der Kläger, der als deutscher Staatsangehöriger geboren wurde, erhielt am 14. November 1975 eine unter dem 26. August 1975 ausgestellte Urkunde, die ihm die Staatsbürgerschaft des sog. „Fürstentums Sealand“ verleihen sollte. Bei dem „Fürstentum Sealand“ handelt es sich um eine frühere englische Flakstellung, die sich etwa 8 Seemeilen vor der Südküste Großbritanniens befindet. Die Briten hatten dieses Bauwerk nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs geräumt. Die Insel befindet sich außerhalb der britischen Drei-Meilen-Zone. Im Jahre 1967 wurde diese frühere Flakstellung von einem britischen Major B. besetzt, der dort das „Fürstentum Sealand“ ausrief. Das „Fürstentum Sealand“ ist durch starke Pfeiler mit dem Meeresgrund verbunden; es hat eine Größe von ca. 1300 qm. Zurzeit besitzen 106 Personen die sog. „Staatsangehörigkeit von Sealand“. Der Kläger bekleidet dort die Stellung des „Außenministers“ und des „Staatsratsvorsitzenden“.

Am 2. August 1976 stellte der Kläger bei der Beklagten Stadt K in NRW den Antrag auf Feststellung der Staatsangehörigkeit. Nach Klärung einiger Fragen teilte die Beklagte dem Kläger mit, er habe seine deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren, da es sich bei dem „Fürstentum Sealand“ nicht um einen Staat handle. In seiner Klage zum Verwaltungsgericht Köln betont der Kläger, das „Fürstentum Sealand“ sei sehrwohl Staat im staats- und völkerrechtlichen Sinne; da er eine neue Staatsangehörigkeit erlangt habe, könne er auf die deutsche Staatsangehörigkeit verzichten.

Wie wird das angerufene Verwaltungsgericht Köln entscheiden?

### **Gesetzestexte:**

#### **„§ 17 Staatsangehörigkeitsgesetz**

(1) Die Staatsangehörigkeit geht verloren

...

...

3. durch Verzicht,

...“

#### **„§ 18 Staatsangehörigkeitsgesetz**

Ein Deutscher wird auf seinen Antrag aus der Staatsangehörigkeit entlassen, wenn er den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt und ihm die zuständige Stelle die Verleihung zugesichert hat.“

### **Lesehinweise:**

VG Köln, Urteil vom 3.5.1978, DVBl. 1978, S. 510 (=Deutsches Verwaltungsblatt)

*Zum Staatsgebiet und zur räumlichen Abgrenzung desselben:*

*Bismark*, Das Staatsgebiet, JA 1983, S. 397

*Häußler*, Räume im Völkerrecht: Luft-, See- und Weltraumrecht im Überblick, JA 2002, S. 817